

Satzung Förderverein der Grundschule am Bayernplatz e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Grundschule am Bayernplatz e.V.“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Er hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen an der Grundschule München, am Bayernplatz, Hiltenspergerstr. 72, in der Landeshauptstadt München. Der Verein setzt sich für die Ergänzung und Verbesserung schulischer Leistungen der Grundschule sowie die Förderung kultureller, musischer, sportlicher und gemeinschaftsfördernder Aktivitäten – innerhalb und außerhalb des Pflichtunterrichts - ein. Außerdem gewährt der Verein bedürftigen Schülerinnen und Schülern materielle und finanzielle Unterstützung, die unmittelbar dem Bildungszweck dient.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und beginnt jeweils am 1.9. eines Kalenderjahres und endet am 31.8. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 5 Mitglieder

- 1) Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Fördermitglieder
- 2) Für alle Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 4) Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereins verpflichten, ohne Vollmitglieder des Vereins werden zu wollen. Förderer können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.
- 5) Beitritt und Austritt sind schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine Kündigung kann ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres ausgesprochen werden. Andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils um ein Jahr.
- 6) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt schriftlich durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit mit sofortiger Wirkung. Bereits entrichtete Jahresbeiträge werden anteilig zurückerstattet. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Förderverein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Einzelheiten von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt werden. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins finanziell, materiell und ideell.
- 2) Die Mitglieder beteiligen sich nach bestem Wissen und Können an der Vereinstätigkeit.
- 3) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme, sowie das Recht, an Vorstand und Mitgliederversammlung Anträge und Beschwerden zu richten.
- 4) Alle Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten, sowie die Bestrebungen des Vereins nach bestem Wissen und Können zu fördern.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) **Mitgliederversammlung**, bestehend aus allen Mitgliedern
- 2) **Vorstand** im Sinne § 26 BGB

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr entweder durch ein Mitglied des Vorstands oder von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
- 2) Die Einladung wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen per elektronischer Datenverarbeitung an die letztbekannte E-Mail-Adresse ausgesprochen, maßgeblich ist der Tag der Absendung. Mitglieder, von denen keine Email-Adresse bekannt ist, werden per Brief an die letztbekannte Postadresse eingeladen.
- 3) Sie berät und beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über:
 - a. vorgelegte Anträge und Beschwerden
 - b. Arbeits-, Geschäfts- und Rechnungsberichte des Vorstandes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Abberufung und Neuwahl des Vorstandes
 - e. Abberufung und Neuwahl der Revisoren
 - f. mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Änderung der Satzung, der Beitrags- und der Geschäftsordnung.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der 1. Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden,
 - c. dem/der Kassierer/in,
- 2) Werden nicht alle 3 Vorstandsämter durch Wahl besetzt, darf der Vorstand vorübergehend auf mindestens 2 Mitglieder verkleinert werden.
- 3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis entsprechend die Nachfolger gewählt worden sind.
- 5) Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein nach innen und nach außen vertretungsberechtigt.
- 6) Einzelheiten der Vorstandsarbeit werden von der Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung festgelegt.
- 7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, wird sein Amt von einem anderen Vorstandsmitglied so lange wahrgenommen, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

- 8) Aufgaben des/der Vorsitzenden sind:
 - a. Leitung des Vereins
 - b. Leitung der Vorstands- und Mitgliederversammlung
 - c. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - d. Ausführung der Vereinsbeschlüsse
- 9) Aufgaben des Kassenwarts / der Kassenwärtlerin sind:
 - a. Ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher und Geldanlagen
 - b. Einnahmen der Beiträge und sonstiger Zuwendungen
 - c. Begleichung der Ausgaben und Rechnungslegung
 - d. Kassenabschluss am Ende des Geschäftsjahres
 - e. Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Über die in den einzelnen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem/der Protokollführer/in, und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

§ 12 Die Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung an der Grundschule am Bayernplatz im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Anwendung der Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

- 1) Die vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung vom 23.01.2020 errichtet.
- 2) Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.
- 3) Die Satzung vom 23.01.2020 wurde am 29.06.2022 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.
- 4) Die Satzung vom 29.06.22 wurde am 27.11.2024 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Beitrags- und Gebührenordnung des Fördervereins der Grundschule am Bayernplatz e.V.

Die Mitgliederversammlung vom 23.01.2020 beschließt gemäß § 6 der Satzung die nachfolgende Beitragsordnung.

§ 1 Beitragspflicht

Der Verein erhebt von jedem Mitglied pro Geschäftsjahr einen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

§ 2 Beitragsbemessung

- 1) Der Mitgliedsbeitrag pro Geschäftsjahr für natürliche Personen beträgt mindestens 12,- Euro.
- 2) Der Mindest-Mitgliedsbeitrag pro Geschäftsjahr für juristische Personen beträgt 120,- EUR.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- 1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. September des Beitragsjahres für das gesamte Beitragsjahr im Voraus fällig. Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr gemäß § 4 der Satzung.
- 2) Für neu eingetretene Mitglieder ist der Beitrag des Geschäftsjahres des Beitritts innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung zu entrichten.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist für das Geschäftsjahr des Eintritts und des Austritts in voller Höhe zu entrichten.
- 4) Die Mitglieder sollen eine Einzugsermächtigung ausstellen.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung ist mit der Verabschiedung auf alle Mitglieder anzuwenden.